

STATUTEN



Interessengemeinschaft zur Förderung
pilzwiderstandsfähiger Rebsorten
Wallis

STATUTEN

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten Wallis“, im Folgenden IG Piwi Wallis genannt. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(Bei den im Text vorkommenden Personen und Funktionen sind weibliche Personen stets mit eingeschlossen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Textes wird auf die weibliche Form verzichtet.)

§ 2. Zweck und Ziel

1. Zweck der IG Piwi Wallis ist es, dem Anbau von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten und dadurch dem Bio-Rebbau im Wallis zum Durchbruch zu verhelfen. Praktische Erkenntnisse auf dem Gebiet der pilzwiderstandsfähigen Rebsorten auf regionaler und nationaler Ebene auszutauschen und Anregungen zu geben. Jährlich sind mindestens zwei Mitgliedertreffen durchzuführen. Transgene Rebsorten sind nicht Gegenstand der IG Piwi Wallis.
2. Die IG Piwi Wallis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sie verhält sich politisch neutral.
3. Mittel der IG Piwi Wallis dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die IG Piwi Wallis ist als Institution der Internationalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (IAG) mit Sitz in Wädenswil angeschlossen. Alle Aktivmitglieder der IG Piwi Wallis können an deren Generalversammlung teilnehmen.

§ 3.Mitgliedschaft

Mitglied der IG Piwi Wallis können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern:

1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks aktiv beteiligen. Aktivmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Aktivmitglieder werden durch Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied der IAG. Der Vorstand sendet die geforderten Mitgliederanträge und Beiträge der IAG zu.

Aktivmitglieder sind sowohl an der Generalversammlung von IG Piwi Wallis als auch an der Generalversammlung von IAG Piwi International stimm- und antragsberechtigt.

2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die sich durch Interesse und finanziellen Zuwendungen an der Verfolgung des Vereinszwecks von IG PIWI Wallis beteiligen.

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie werden zu ausgewählten regionalen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und sind berechtigt an der Generalversammlung von IG PIWI Wallis mit beratender Stimme teilzunehmen

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein IG PIWI Wallis besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber IG PIWI Wallis. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen

Die Beitrittserklärung erfolgt mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet, über welche die Generalversammlung entscheidet.

Entsprechende Mitgliedsanträge müssen ausgefüllt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;
- durch Todesfall;
- durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, fällige Mitgliederbeiträge zu begleichen und einer gesetzten Frist von zwei Monaten.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 4. Organe

Die Organe der IG Piwi Wallis sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

§ 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder der IG Piwi Wallis zusammen. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können Gäste einladen. Die Gäste (Nichtmitglieder) sind nicht stimmberechtigt.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Rechnungsrevisoren
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung
3. des Vorstandes und des Rechnungsführers
4. Beschlussfassung der Anträge
5. Statutenänderungen und die Auflösung der IG Piwi Wallis
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie kann mit einer Fachtagung verbunden sein.

Zur Generalversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Versammlungsleiter ist der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Generalversammlungen können von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6. Vorstand der Interessengemeinschaft

Der Vorstand der Interessengemeinschaft besteht aus maximal fünf Personen. Pro Gemeinde dürfen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand vertreten sein. (Ausgenommen, es handelt sich um Biorebbauexperten.) Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:

1. Präsident (Vorsitz)
2. Kassier
3. Aktuar
4. Biorebbauexperte
5. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann zu wichtigen Beschlussfassungen außenstehende Personen als Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, gegebenenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten. Der Präsident vertritt die IG Piwi Wallis nach außen.

Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Reglement festzuhalten.

§ 7. Rechnungsrevision

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen. Darüber ist der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

§ 8. Finanzen und Haftung

Die durch die Verwaltung und die Ausgaben der IG Piwi Wallis entstehenden Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge und Tagungsgebühren bestritten. Zuschüsse und Förderbeiträge von dritter Seite können angenommen werden, wenn der IG Piwi Wallis dadurch keine politische oder wirtschaftliche Abhängigkeit entsteht.

Die IG Piwi Wallis haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 9. Änderung der Statuten und Auflösung der Interessengemeinschaft

Über Statutenänderungen und Auflösung der Interessengemeinschaft entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Von Behörden geforderte Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden. Bei Auflösung der IG Piwi Wallis oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der IG Piwi Wallis an Institutionen oder Personen, die vom Vorstand zu bezeichnen sind.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 29. November 2002 in Turtmann von der Gründungsversammlung der IG Piwi Wallis beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. März 2018 geändert und angenommen.

Turtmann, 09. März 2018

Der Präsident

Die Aktuarin

Baumann Hans-Peter

Locher-Zenhäusern Chantal